

Arbeitsgang die Unterlagen für eine Kontrolle der Planerfüllung und für eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit gewonnen werden können (Einheitsprüfung).

§14

Zur Durchleuchtung der gesamten Haushaltswirtschaft der zu prüfenden Stellen haben die Prüfungsorgane die finanziellen Vorgänge in erster Linie unter systematischen Gesichtspunkten zu analysieren. Daneben ist eine dokumentarische Prüfung, die sich je nach Lage des einzelnen Falles auf ausgewählte Stichproben beschränken kann, durchzuführen. ••

1

§15

Die Prüfungen sind am Sitz der zu prüfenden Stelle durchzuführen.

§16

Die Prüfungsorgane haben eng mit den Haushaltsabteilungen ihrer Verwaltung zusammenzuarbeiten. Die Haushaltsabteilungen ihrerseits sind verpflichtet, den Prüfungsorganen unverzüglich das bei ihnen auf Grund von Rechenschaftsberichten und ähnlichen Unterlagen anfallende Material zuzuleiten.

Γ

§17

Die der Haushaltskontrolle unterliegenden Verwaltungen haben den Prüfungsorganen und ihren Beauftragten jede von diesen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Bücher, Akten und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

§18

Die Prüfungsorgane können im Rahmen ihres Aufgabenbereiches den zu prüfenden Stellen Weisungen erteilen. Um die Befolgung ihrer Weisungen zu sichern, können sie die Sperrung von Haushaltsmitteln veranlassen.

V. Auswertung der Prüfungsergebnisse

§19

(1) Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfungsbericht niederzulegen.

(2) Der Prüfungsbericht soll in knapper und klarer Form die festgestellten Mängel, insbesondere auch Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und sonstige Anordnungen, aufzeigen. Er soll auch die Verbesserungsvorschläge des Prüfers enthalten.

(3) Von der Möglichkeit mündlicher Unterrichtung und Belehrung der geprüften Stellen ist in weitestem Umfange Gebrauch zu machen.

C §20

Die wichtigsten Prüfungsergebnisse sind von den Prüfungsorganen in einem Jahresbericht zusammenzufassen.

§21

Die Prüfungsorgane haben die Erledigung der Beanstandungen zu überwachen und sie — soweit erforderlich — mit Unterstützung der den geprüften Stellen vorgeordneten Dienststellen sicherzustellen.

§22

(1) Über die vorgenommenen Prüfungen haben die Kontroll- und Revisionsabteilungen der Stadt- und Landkreise monatlich (Jen Kontroll- und Revisionsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder unter Beifügung der Prüfungsberichte zu berichten. Eine Zusammenstellung dieser Prüfungen und ihrer Ergebnisse haben die Kontroll- und Revisionsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder der Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik nach besonderem Muster einzureichen. Sie haben ihr ferner monatlich je eine Ausfertigung der von ihnen selbst gefertigten Prüfungsberichte zuzuleiten.

(2) Die Haushaltskontrollabteilung beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat das Prüfungsmaterial auszuwerten und daraus Richtlinien für die Prüfungstätigkeit und Vorschläge für eine Verbesserung der Verwaltungsarbeit zu entwickeln.

Berlin, den 8. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Zweite Anweisung zur Verordnung
über das Material- und Warenprüfungswesen
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht
auf den Gebieten der Zellstoff-, Papier- und
Pappenerzeugung).

Vom 10. Juli 1950

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Zellstoff-, Papier- und Pappenerzeugung wie folgt geregelt:

Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Abteilung Chemie, Prüfdienststelle Nr. 581 (Staatliches Warenprüfungsamt, Abt. Papier-, Pappen- und Verpackungsindustrie), Altenburg in (15b) Altenburg (Thür.), Marstall, sind Proben der Erzeugnisse gemäß nachstehender Aufstellung vorzulegen:

A. Fortlaufende Prüfungen

1. Auf dem Gebiet der Zellstoffherstellung (abgesehen von Zellstoff zur Herstellung von Erntebindegarnpapier) ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck

je 1 Probe (Ausfallmuster) von 500 g atro Gewicht vierteljährlich innerhalb des zweiten Quartalsmonats.

Für Zellstoff zur Herstellung von Erntebindegarnpapier verbleibt es bei den Bestimmungen des Abschnitts I der Anweisung Nr. 1*) über die Qualitätskontrolle von Erntebindegarn vom 30. November 1949.

*) Den beteiligten Stellen s. Z. all Sonderndui zugegangen.